

Tätigkeiten mit Asbestzementprodukten

„Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“



Asbestfasern

Der Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Gefahrstoffen bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) wird durch die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519 geregelt.

Vor Aufnahme der Tätigkeiten mit Asbestzement in verschiedener Form sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Der Arbeitgeber muss bei der Gefährdungsbeurteilung ermitteln und dokumentieren, ob bei den Tätigkeiten seiner Arbeitnehmer Asbest oder asbesthaltige Materialien/Produkte vorhanden sind bzw. Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien entstehen oder freigesetzt werden können (§ 6 GefStoffV i. V. m. Anhang I Nr. 2.4).
2. Nachweis der Sachkunde durch die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Lehrgang nach TRGS 519. Sachkundenachweise sind 6 Jahre gültig, Verlängerung durch Fortbildungslehrgang möglich.
3. Durchführung von arbeitsmedizinischer Pflichtvorsorge für Tätigkeiten mit Asbest und das Tragen von Atemschutzgeräten (Gruppen 2 und 3) durch einen Arzt mit der Gebietsbezeichnung Arbeitsmedizin oder mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin (Verordnung zur arbeitsmed. Vorsorge).
4. Aufstellung einer Betriebsanweisung nach § 14 Abs.1 GefStoffV (Musterbeispiel s. Anlage 1.6 zu TRGS 519).
5. Aufstellung eines Arbeitsplanes gemäß GefStoffV Anhang I Ziffer 2.4.4 i. V. m. Anlage 1.4 zu TRGS 519.
6. Unterweisung der Arbeitnehmer anhand der Betriebsanweisung und des Arbeitsplanes; Dokumentation der Unterweisung (wer hat wen wann unterwiesen?), Unterschrift der unterwiesenen Arbeitnehmer.
7. Schriftliche Anzeige grundsätzlich mind. 7 Tage vor Aufnahme der Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien an die zuständige Arbeitsschutzbehörde und die zuständige Berufsgenossenschaft entsprechend den Mustern der Anlagen 1.1 und 1.3 zur TRGS 519.
Bei Vorhaben in Schleswig-Holstein an:
Asbestanzeigen@arbeitsschutz.uk-nord.de

Ablauf der praktischen Durchführung von Tätigkeiten mit Asbestzement in verschiedenen Formen:

- Bei den Arbeiten dafür sorgen, dass mind. eine weisungsbefugte sachkundige Person vor Ort tätig ist.
- Die Baustelle je nach Erfordernis mit Bauzaun oder Flatterband absperren.
- An der Baustelle ein Kennzeichnungsschild für Asbest anbringen.
- Fenster im Arbeitsbereich geschlossen halten.
- Atemschutz verwenden (Filtergeräte mit Partikelfiltern mindestens Klasse P2).
- Schutanzüge tragen (z. B. geeignete Einweganzüge, CE, Kategorie III, Typ 5).
- Einwegschutanzüge nach Verlassen des Schwarzbereiches ablegen und direkt entsorgen.
- Schutanzüge und Atemschutzmasken vor den Pausen und zum Schichtende erst gründlich absaugen, dann ablegen.
- Unbeschichtete Asbestzementprodukte mit faserbindendem Mittel besprühen oder ständig feucht halten (Ober- und Unterseite bzw. sämtliche Flächen).
- Möglichst keinen Bruch verursachen (z. B. Bauteile abschrauben; nicht lösbare Teile nur in genässtem Zustand vorsichtig herausbrechen).

- Bruchteile und Befestigungsmittel (z. B. Schrauben, Nägel) feucht halten, sofort in gekennzeichneten Behältern einsammeln und verschließen.
- Bei Fassadenarbeiten Folien zum Auffangen der Bruchstücke auslegen.
- Platten an der Abbruchstelle staubdicht verpacken (z. B. in Big Bags, palettiert in Folie). Annahmebedingungen der Deponie erfragen.
- Asbestzementteile keinesfalls werfen!
- Einsatz eines zugelassenen Staubsaugers der Staubklasse H mit Zusatz Asbest (ehemals Verwendungskategorie K1), gemäß Anlage 7 zur TRGS 519.
- Unterkonstruktion und angrenzende Bereiche gründlich mit zugelassenem Staubsauger absaugen und mit faserbindenden Mitteln besprühen oder feucht abwischen.

Hinweise und Verbote

Außer ASI-Arbeiten und Entsorgung sind sonstige Tätigkeiten (Umgang) i. V. m. Asbest grundsätzlich verboten. Dieses gilt auch für Lagerung, Aufbewahrung, Verkaufen und Verschenken (Inverkehrbringen).

- Demontierte Asbestprodukte oder Altbestände gelten als Abfälle und sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Asbestzeugnisse dürfen grundsätzlich nicht mit Oberflächen abtragenden Arbeitsgeräten behandelt werden (z. B. Abschleifen, Hoch- und Niederdruckreinigen, Abbürsten, Bohren).
- Bei unbeschichteten Asbestzementdächern und -wandverkleidungen sind weder ein schonendes Reinigungsverfahren noch Beschichtungen zulässig.
- Das Überdecken von Asbestzementdächern und -wandverkleidungen ist verboten. Dies gilt auch für das Aufbringen von Solaranlagen auf derartigen Flächen.

Weitere Informationen:

www.baua.de
www.bgbau-medien.de

Regionale Zuständigkeiten

Lübeck:

Kreise Ostholstein, Segeberg, Stormarn, Herzogtum-Lauenburg, Stadt Lübeck

Kiel:

Kreise Nordfriesland, Schleswig/Flensburg, Rendsburg/Eckernförde, Plön, Städte Kiel, Neumünster

Itzehoe:

Kreise Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Ihr Kontakt zur
 Staatlichen Arbeitsschutzbehörde
 bei der Unfallkasse Nord

Lübeck
 Bei der Lohmühle 62 – 23554 Lübeck
 Telefon 0451 317501-0
 Fax 0451 317501-210
poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de

Kiel
 Seekoppelweg 5 a – 24113 Kiel
 Telefon 0431 6407-0, Fax 0431 6407-650
poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de

Itzehoe
 Oelixdorfer Str. 2 – 25524 Itzehoe
 Telefon 04821 66-0, Fax 04821 66-2807
poststelle-iz@arbeitsschutz.uk-nord.de

Herausgeber:
 Staatliche Arbeitsschutzbehörde
 bei der Unfallkasse Nord
 Seekoppelweg 5 a – 24113 Kiel
 Telefon 0431 6407-0
 Fax 0431 6407-250

www.arbeitsschutz.uk-nord.de